



Medienmitteilung SPK-S

Bern, 29. Oktober 2010

Schranken für das Notrecht des Bundesrates: Ständeratskommission unterstützt Vorlage des Nationalrates

Wie der Nationalrat ist die Staatspolitische Kommission (SPK) des Ständerates der Ansicht, dass der Bundesrat inskünftig bei der Anwendung von Notrecht das Parlament früher einbeziehen muss. Sie hat deshalb einstimmig, nach Vornahme einiger Änderungen der entsprechenden Vorlage der Nationalrates (09.402 Pa.IV. Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen) zugestimmt.

Die Bundesverfassung ermächtigt den Bundesrat, in ausserordentlichen Lagen Verordnungen und Verfügungen ohne Grundlage in einem Bundesgesetz zu erlassen und Ausgaben ohne vorgängige Bewilligung durch die Bundesversammlung zu tätigen. Die Wahrnehmung dieser Kompetenzen durch den Bundesrat hat in verschiedenen Fällen zu Kritik Anlass gegeben (z.B. Swissair-Grounding 2001, Finanzkrise 2008, Aktenvernichtung im Fall Tinner 2008-2009). Der Nationalrat hat deshalb in der Herbstsession eine Vorlage verabschiedet, die im Wesentlichen folgende Neuerungen vorsieht: „Notverordnungen“ sollen befristet und möglichst rasch in ordentliches Recht überführt werden. Wenn der Bundesrat „Notverfügungen“ erlassen will, soll er vorgängig die Geschäftsprüfungsdelegation konsultieren. Schliesslich soll ein Viertel der Mitglieder eines Rates die Einberufung einer ausserordentlichen Session der Bundesversammlung verlangen können, wenn der Bundesrat eine Ausgabe von über 500 Millionen Franken bloss mit Zustimmung der Finanzdelegation beschlossen hat.

Die SPK des Ständerates sieht den Handlungsbedarf, will aber in gewissen Fällen dem Bundesrat etwas mehr Handlungsspielraum zugestehen. Es ist ihr wichtig, dass ein Gleichgewicht zwischen der Handlungsfähigkeit des Staates und der Einhaltung der rechtlichen Zuständigkeitsordnung besteht. So erachtet sie es als notwendig, dass der Bundesrat ein Jahr Zeit hat, um einen Entwurf für eine gesetzliche Grundlage für eine aufgrund von Artikel 185 Absatz 3 BV erlassene Verordnung auszuarbeiten. Die vom Nationalrat vorgesehene Frist von sechs Monaten erscheinen der Kommission zu kurz, um ein ordentliches Verfahren zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes durchzuführen. Die Kommission beurteilt auch das Konsultationsrecht beim Erlass von Verfügungen als problematisch. Sie teilt die Bedenken, welche ihr von der Geschäftsprüfungskommission übermittelt worden sind, wonach die Geschäftsprüfungsdelegation als solche Verfügungen kontrollierende Instanz nicht schon bei der Erarbeitung einbezogen werden soll. Allerdings ist sie der Auffassung, dass die Delegation möglichst rasch, nämlich 24 Stunden nach Erlass einer Verfügung informiert werden soll. Die SPK hat deshalb gemäss Antrag der Geschäftsprüfungskommission und des Bundesrates die Konsultationspflicht gestrichen.